Niedersächsische Vermessungs-und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt – Landkreis Osnabrück

Gemeinde Stadt Quakenbrück

Gemarkung Quakenbrück – Essen

Flur 10, 11. 13, 14, 15.

Gesch. Buch. V . . . . Nr. 2066/80

Osnabrück, den 3.7.1980

Beglaubigt

Katasteramt

Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unterschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „AM SPORTPLATZ UND AN DER MÜHLENHASE"

BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „AN DER GROSSEN MÜHLEN-HASE"

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.7.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30. 6. 1982

KATASTERAMT

Im Auftrage:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. S. 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom ~~18.10.1977~~ 22.6.1982 (Gds. GVBl S. ~~230~~), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.1979 (Gds. GVBl S. 305)~~, hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan Nr. 46 "Hengelage", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Quakenbrück, den 15. 07. 1982

Bürgermeister ..... Stadtdirektor .....

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 „HENGELAGE" der ehemaligen Gemeinde Essen, die dazu rechtsverbindlich gewordenen Änderungen sowie der für die Bereiche südlich des Hengelager Grabens bis zur Straße „IM HAGEN" und die Flurstücke 383, 384/2, 384/1 und 385 bisher geltende Bebauungsplan Nr. 1 „HAGEN" außer Kraft.

§ 2

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90 Grad zulassen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- WR ~~Reines Wohngebiet~~
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) ~~Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)~~
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- [6,0] ~~Baumassenzahl~~

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise, Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von 100 m zulässig. Abstände nach §§ 7 und 10 BBauG)
- g Geschlossene Bauweise
- FD ~~Flachdach~~
- 28-36° ~~Dachneigung~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)

Flächen für den Gemeinbedarf

- Gemeinbedarfsgrundstück
- Kirche
- Kindergarten
- Schule

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen Gemeindestraße (B=Bundesstraße L=Landesstraße)
- Verkehrsberuhigte Straße
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
- Zu- und Ausfahrtsverbot (lückenlos einzufrieden)
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegleitgrün

Flächen für Versorgungsanlagen

- Versorgungsfläche
- Trafo –o–o– Erdkabel
- –o–o– Druckrohrleitung unterirdisch
- Elt.-Freileitung mit Schutzstreifen (im Schutzstreifen sind nur Sträucher zulässig)

Grünflächen

- Grünfläche öffentlich
- Spielplatz
- Sportplatz

Wasserflächen

- Graben

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu gunsten der Anlieger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
- Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen Ga und Gemeinschaftsgaragen GGa

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- privat öffentlich Fläche zum Anpflanzen und Erhalten VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN privat (§9(1)25 a+b BBauG)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978)

Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden Hinweis

E Erhaltung baulicher Anlagen Hinweis

REGELUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

E Erhaltung baulicher Anlagen (Hinweis)

Der gründurchkreuzte Bereich ist von der Genehmigung ausgenommen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „HENGELAGE" 4. Ausfertigung

STADT QUAKENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK REG. BEZ. WESER-EMS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.11.1974 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 23.11.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Quakenbrück, den 15. Juli 1982
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.03.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.03.1982 bis zum 26.04.1982 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Quakenbrück, den 15. Juli 1982
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Quakenbrück, den .....
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 24.05.1982 als Satzung beschlossen.
Quakenbrück, den 15. Juli 1982
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Osnabrück, den 10.11.1981/25.1.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: .....) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt~~ / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 15. JULI 1982 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Osnabrück, 23. OKT. 1982
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Stadt ist dem o.g. Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgenommen. Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Quakenbrück, den
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.12.1982 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Quakenbrück, den 1983
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Quakenbrück, den
Stadtdirektor

PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257